

STATUTEN

I. Name und Zweck

Art. 1 Unter dem Namen „Mediothek Grüningen“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Grüningen.

Art. 2 Die Mediothek ermöglicht der ganzen Bevölkerung den Zugang zu Büchern und weiteren Medien zur Information, Bildung, Kulturpflege, Freizeitgestaltung und Unterhaltung durch

- a) Führung einer öffentlichen Mediothek
- b) Uebernahme von anderen Aufgaben und Anlässen, die mit der allgemeinen Zweckbestimmung zusammenhängen.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Die Mitgliedschaft kann von natürlichen und juristischen Personen, von Behörden und öffentlich-rechtlichen Körperschaften erworben werden.

Art. 4 Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch Einzahlung des Mitgliederbeitrages. Die Mitgliederversammlung kann Personen, die sich um die Mediothek besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, durch Nichtbezahlung des erhobenen Jahresbeitrages oder durch Ausschluss, wenn das Mitglied den Zwecken des Vereins zuwiderhandelt. Ueber den Ausschluss entscheidet die Mediothekskommission. Ausgeschlossenen Personen steht der Rekurs an die Mitgliederversammlung offen. Ein Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung.

III. Organe

Art. 5 Vereinsorgane sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) die Mediothekskommission
- c) die Mitarbeiter/innen der Mediothek
- d) die Rechnungsrevisoren

Art. 6 Die Mitgliederversammlung wird von der Mediothekskommission einmal pro Jahr einberufen. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können einberufen werden auf Begehren der Mediothekskommission, des/r Präsidenten/in oder wenn wenigstens ein Fünftel der Mitglieder dies unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes schriftlich verlangt.

Sie wird 8 Tage zum voraus schriftlich oder durch Publikation im amtlichen Publikationsorgan einberufen unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte.

Art. 7 Der Mitgliederversammlung obliegen:

- a) Wahl des/r Präsidenten/in, des/r Mediotheksleiters/in und der übrigen Mitglieder der Mediothekskommission (mit Ausnahme der Vertreter von Gemeinderat und Schulpflege) sowie von zwei Rechnungsrevisoren auf vier Jahre, entsprechend den Wahlen der Gemeindebehörden.
- b) Prüfung und Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- c) Festsetzung des Jahresbeitrages
- d) Aenderung der Statuten
- e) Beratung über kommende Aufgaben
- f) Beratung und Beschlussfassung über andere Geschäfte, die ihr von der Mediothekskommission unterbreitet werden
- g) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- h) Auflösung des Vereins

Art. 8 Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse offen mit dem Mehr der anwesenden Mitglieder. Ein Viertel der anwesenden Mitglieder kann geheime Stimmabgabe verlangen.

Jedes Einzel- und Kollektivmitglied hat eine Stimme. Stellvertretung natürlicher Personen ist ausgeschlossen. Bei Stimmgleichheit hat der/die Präsident/in den Stichentscheid.

Art. 9 Die Mediothekskommission besteht aus 7 – 9 Mitgliedern. Sie setzt sich wie folgt zusammen:

- 1 Präsident/in
- 1 Vertreter/in des Gemeinderates
- 1 Vertreter/in der Schulpflege
- 1 Mediotheksleiter/in. Die übrigen Mitarbeiter/innen der Mediothek haben beratende Stimme.
- 2-4 weitere Mitglieder

Die Kommission konstituiert sich im übrigen selbst. Sie besorgt die Geschäfte, die nicht in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen.

Art. 10 Der/die Präsident/in vertritt die Kommission nach aussen. Er/sie führt zusammen mit dem/r Mediotheksleiter/in die rechtsverbindliche Unterschrift des Vereins. In finanziellen Belangen zeichnet der/die Kassier/in.

Art. 11 Die Mitarbeiter/innen der Mediothek werden auf Antrag des/r Mediotheksleiter/in von der Mediothekskommission gewählt. Sie unterstützen den/die Mediotheksleiter/in in der Führung der Mediothek.

Art. 12 Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung nach den Vorschriften von Gesetz und Statuten. Zu diesem Zwecke hat der/die Kassier/in den Revisoren die Bücher und Belege vorzulegen und auf Verlangen alle nötigen Auskünfte zu erteilen.

Die Revisoren haben der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht über die Jahresrechnung abzugeben.

IV. Räumlichkeiten und Finanzen

Art. 13 Die Benützung von Räumlichkeiten in öffentlichen oder privaten Gebäuden wird vertraglich geregelt.

Art. 14 Die finanziellen Mittel setzen sich zusammen aus den Mitgliederbeiträgen sowie Zuwendungen, welche von Behörden, juristischen Personen, öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Freunden und Gönnern gemacht werden.

Für dauernde administrative und besondere Leistungen kann die Mediothekskommission innerhalb des Budgets angemessene Entschädigungen ausrichten.

V. Statutenänderungen, Auflösung

Art. 15 Die Statuten können nur geändert werden, sofern zwei Drittel der Anwesenden zustimmen.

Die Auflösung des Vereins kann nur erfolgen, wenn ihr drei Viertel der anwesenden Mitglieder zustimmen.

Im Falle der Auflösung ist das Vereinsvermögen ins Eigentum der Politischen Gemeinde Grüningen zu übertragen mit der Auflage, dasselbe seinem Zwecke zu erhalten und es einer späteren örtlichen oder regionalen Organisation mit ähnlichen Zielen zu übergeben.

Art. 16 Diese Statuten sind an der heutigen Mitgliederversammlung angenommen worden und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen alle früheren Statuten und Bestimmungen.